

Antrag der Fraktion der CDU**Pfandlücke bei alkoholfreien Spirituosen schließen!**

In den vergangenen Jahren hat sich neben dem seit langem existierenden Markt alkoholischer Getränke wie Wein, Sekt und Spirituosen mit höherem Alkoholgehalt ein Markt nicht nur für alkoholfreies Bier und alkoholfreien Wein, sondern auch für alkoholfreie Spirituosen gebildet. Betriebe, die alkoholfreie Spirituosen herstellen – dabei handelt es sich meistens um kleine, inhabergeführte Brennereien –, drohen aufgrund einer Gesetzeslücke im Verpackungsgesetz (VerpackG) des Bundes jedoch Wettbewerbsnachteile bei den Pfand- und Rücknahmepflichten.

So ist konkret in § 31 Absatz 1 Satz 1 Verpackungsgesetz geregelt, dass Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen verpflichtet sind, von den Abnehmern ein Pfand zu erheben. In § 31 Absatz 4 Verpackungsgesetz sind die Ausnahmen davon festgelegt. Während (alkoholfreier) Wein, Sekt (beziehungsweise auch schäumende Getränke aus alkoholfreiem Wein) und alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Prozent unter diese Ausnahmen fallen, ist dies bei alkoholfreien Spirituosen nicht der Fall. Grundsätzlich unterliegen alkoholfreie Getränke (Säfte, Erfrischungsgetränke et cetera) der Pfandpflicht. Als das Gesetz entstand, spielten alkoholfreie Spirituosen auf dem Markt jedoch noch keine Rolle.

Diese Gesetzeslücke hat dazu geführt, dass kleine und mittelständische Destillieren, vom Verband Sozialer Wettbewerb e. V. (VSW) verklagt und dazu aufgefordert wurden, das Verkaufen von alkoholfreien Spirituosen in pfandfreien Einwegflaschen zu unterlassen. Nach unterschiedlichen Gerichtsurteilen verschiedener Instanzen entstand für diese Unternehmen ein starker Wettbewerbsnachteil, da deren alkoholfreie Spirituosen nun im Gegensatz zu anderen Anbietern alkoholfreier Spirituosen sowie im Gegensatz zu klassischen, hochprozentigen Spirituosen gesondert pfandpflichtig sind.

Viele Supermärkte und Händler haben die von der Pfandpflicht betroffenen Produkte sofort aus ihrem Sortiment genommen und nehmen diese zukünftig nicht an, da sie für diese eigene Sammelcontainer erhalten und

ihre Systeme (EDV und Pfandmaschinen) umrüsten müssten, was angesichts der geringen Mengen wirtschaftlich unverhältnismäßig ist. Ein Mehrwegsystem kommt für solche Nischenprodukte zudem nicht infrage. Lediglich der Verkauf in Steingutflaschen scheint eine (Übergangs-)Lösung zu bieten. Auch kleine Manufakturen und Destillieren im Land Bremen, die alkoholfreie Spirituosen herstellen, könnten nun in ähnlicher Weise verklagt und geschädigt werden.

Grundsätzlich hat die aktuell bestehende Pfandpflicht nach dem Verpackungsgesetz das ökologische Lenkungsziel, den Verbrauch von Einweggetränkeverpackungen im Massenmarkt – insbesondere bei Wasser, Erfrischungsgetränken und Bier – zu verringern und durch ein funktionierendes Rücknahmesystem die Kreislaufführung von Wertstoffen zu sichern. Die hier in Rede stehenden Destillieren weisen hingegen in der Regel keinerlei Erfahrungen mit Pfandsystemen auf. Da ihr Marktanteil im Vergleich zu Bier, Erfrischungsgetränken und Wasser und damit ihr Aufkommen an Verpackungsabfällen verschwindend gering ist, wäre der ökologische Nutzen einer Befandung zudem kaum messbar. Kleine und mittelständische Produzenten sowie der Fachhandel würden bei einer Befandung alkoholfreier Spirituosen dauerhaft mit unverhältnismäßigem bürokratischem Aufwand und Kosten belastet werden, die hinsichtlich der ausbleibenden Umweltauswirkungen nicht im Verhältnis stehen.

Ferner wäre eine Vergleichbarkeit mit klassischen hochprozentigen Spirituosen nicht gegeben, obwohl diese Produkte in Herstellung, Vertrieb und Konsumverhalten ähnlich bis gleich sind. Da diese meist in ähnlichen Glasflaschen (0,5 l oder 0,7 l) abgefüllt werden, könnten die alkoholischen Varianten im Glascontainer recycelt werden, die alkoholfreien hingegen nicht, was für Verwirrung bei den Verbrauchern sorgen dürfte.

Eine konsistente Regelung vermeidet Willkür und Missverständnisse und sorgt für Rechtssicherheit entlang der gesamten Lieferkette. Die Nachfrage nach alkoholfreien Spirituosen als Alternative zu hochprozentigen Spirituosen hat zudem einen gesundheitsfördernden Aspekt und sollte nicht durch eine Pfandpflicht konterkariert werden. Aus den vorgenannten Gründen bedarf es einer Erweiterung des Ausnahmekatalogs im Verpackungsgesetz um alkoholfreie Spirituosen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich über eine Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, die Ausnahmeliste in § 31 Absatz 4 Verpackungsgesetz (und damit verbundene Bestimmungen) um alkoholfreie Spirituosen (beziehungsweise alkoholfreie Varianten hochprozentiger Spirituosen) zu erweitern;

2. ihr spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung zum Sachstand zu berichten.

Theresa Gröninger, Hartmut Bodeit, Simon Zeimke, Dr. Wiebke Winter und
Fraktion der CDU